

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1260 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (937 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird

Die Bundesregierung hat am 6. November 1973 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird, im Nationalrat eingebracht, der am 8. November 1973 dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

In seiner Sitzung am 15. Jänner 1974 hat der Justizausschuß zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem als Mitglieder angehörten:

von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Blecha, Dr. Gradenegger, Lona Murowatz, Dr. Reinhart und Skritek;

von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Haldor, Dr. Hauser, Doktor Karasek, DDr. König und Wilhelmine Moser sowie

von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Zeillinger.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde Abgeordneter Zeillinger, zum Vorsitzenden-Stellvertreter Abgeordneter Skritek gewählt.

Der Unterausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf am 28. und am 29. Mai 1974 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Doktor Broda beraten und eine Reihe von Abänderungen zum Text der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Dem Justizausschuß wurde in seiner Sitzung am 5. Juli 1974 von der Berichterstatterin Abgeordneter Lona Murowatz ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß

vorgelegt. Die weitere Ausschußberatung erfolgte unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung.

An den Verhandlungen beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und DDr. König sowie der Ausschussobermann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzesrestextes ist diesem Bericht beigedruckt.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 4 und 6 bis 8:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Bezugnahmen auf Paragraphen der Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches mußten den geänderten Bezeichnungen der betreffenden Paragraphen im diesbezüglichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, die steuerfreie Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer von derzeit 200 S monatlich je Bewährungshilfesfall mit Rücksicht auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der Beschußfassung über das Bewährungshilfegesetz im März 1969 bis zum April 1973 auf 250 S anzuheben. Würde demgegenüber nunmehr die bis zum April 1974 eingetretene Veränderung dieses Index berücksichtigt, so müßte die Entschädigung auf rund 275 S angehoben werden. Angesichts dieser Entwicklung empfiehlt der Justizausschuß, den Betrag ab 1. Jänner 1975 mit 300 S festzusetzen. Damit im Zusammenhang

2

1260 der Beilagen

muß allerdings auch der im Abs. 5 des § 12 vor-
gesehene Valorisierungsstichtag vom 1. Jänner
1974 auf den 1. Jänner 1975 verlegt werden.

Zugleich soll berücksichtigt werden, daß man-
chen ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern in
Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig Barauslagen
erwachsen, die auch den Betrag von 300 S noch
übersteigen. Dies ist insbesondere in Gebieten mit
ungünstigen topographischen Verhältnissen der
Fall, in denen der Bewährungshelfer zur Erfül-
lung seiner Aufgaben längere und mit entspre-
chenden Ausgaben verbundene Fahrten unter-
nehmen muß. Die Abgeltung solcher den Ent-
schädigungsbetrag übersteigender Ausgaben ist
zwar im Gesetz ausdrücklich vorgesehen; sie setzt
jedoch ins einzelne gehende Nachweise und Be-

rechnungen voraus. Im Interesse einer Verwal-
tungsvereinfachung soll für solche (Ausnahms-)
Fälle die Möglichkeit einer pauschalen Erhöhung
des Entschädigungsbetrags um ein Drittel vorge-
sehenen werden; der Anspruch auf Abgeltung von
notwendigen Auslagen, die auch diesen erhöhten
Betrag nachweislich übersteigen, wird da-
durch nicht berührt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justiz-
ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle
dem angeschlossenen Gesetzen-
wurf die verfassungsmäßige Zustimmung er-
teilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bewährungshilfegesetz an das
Strafgesetzbuch angepaßt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(IV. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 52 des Strafgesetzbuches)“.

2. Im § 2 Abs. 1 haben die Z. 1 bis 3 zu lauten:

„1. „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“ (Teil A, Dienstzweig 17 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970 und Nr. 317/1973); oder

2. „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“ (Teil B, Dienstzweig 66 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder

3. „Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst“ (Teil C, Dienstzweig 76 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970).“

3. Der § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich 300 S; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.“

b) Nach dem Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1975 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 25 S teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 25 S teilbaren Betrag zu erhöhen.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

4. Im § 13 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 51 des Strafgesetzbuches)“.

5. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

b) Im Abs. 6 treten an die Stelle der Wörter „§ 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278,“ die Wörter „§ 498 der Strafprozeßordnung 1960“.

6. Der § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer steht in Ausübung seines Amtes einem Beamten (§ 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches) gleich.“

7. Im § 20 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches).“

8. Im § 22 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 52 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)“.

9. Im § 23 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

4

1260 der Beilagen

10. Im § 24 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „nach § 27 zu bestimmenden“ die Wörter „im § 27. bestimmten“.

11. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen (§ 24) ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 zulässig.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III**Übergangsbestimmung**

Ist ein Rechtsbrecher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unter Schutzaufsicht gestellt, so ist diese Maßnahme auch weiterhin nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Artikel IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.